

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 39/09 B

L 5 KR 60/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 19 KR 206/06 (SG Kiel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Januar 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hambüchen sowie den Richter
Schriever und die Richterin Dr. Brandts
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. September 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die erheblich behinderte Klägerin begehrt von der beklagten Krankenkasse die Versorgung mit einem Behindertenbegleithund. Sie ist verheiratet, Mutter von sechs Kindern, übt eine Teilzeitbeschäftigung bei einem Logopäden aus und ist mit einem behinderungsgerechten Kfz ausgestattet. Den Behindertenbegleithund benötigt sie ausweislich einer Bescheinigung ihres Internisten zur Sicherung ihrer Beweglichkeit und Aktionsfähigkeit; so könne Pflegebedürftigkeit vermieden werden. Die Beklagte lehnte die Versorgung ab, Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben (Urteile des Sozialgerichts vom 17.4.2008 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 9.9.2009). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die Versorgung der Klägerin sei nach keinem der in § 33 SGB V genannten Zwecke erforderlich. Durch den Behindertenbegleithund werde ihr lediglich in Teilbereichen begrenzte Hilfestellung zuteil; dies begründe aber keinen Anspruch auf Hilfsmittelversorgung seitens der GKV. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei vielmehr Voraussetzung eines Versorgungsanspruchs iS von § 33 Abs 1 Satz 1, 3. Alternative SGB V, dass die Auswirkungen der Behinderung durch das Hilfsmittel nicht nur in bestimmten Lebensbereichen, sondern im gesamten täglichen Leben beseitigt würden und damit ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens betroffen sei - dies sei hier nicht der Fall.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei sie sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 Die Klägerin macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem



Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 65 f mwN). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

5 Die Klägerin hält es für grundsätzlich bedeutsam, höchstrichterlich zu klären, "unter welchen Voraussetzungen die Hilfsmitelegenschaft eines Tieres, insbesondere die eines Behindertenbegleithundes, iS von § 33 Abs 1 SGB V gegeben ist, ob ein Behindertenbegleithund geeignet ist, maßgebliche Hilfe in den Grundbedürfnissen zu gewährleisten, und ob die Voraussetzungen, die für die Versorgung mit einem Blindenführhund gelten, auf einen Behindertenbegleithund zu übertragen sind". Unterstellt, dass es sich hierbei um eine formgerecht formulierte Rechtsfrage handelt, sind deren Klärungsbedürftigkeit und Entscheidungserheblichkeit indes nicht dargelegt. Das LSG hat nämlich in den Gründen seiner Entscheidung ausdrücklich darauf abgestellt, dass ein Behindertenbegleithund für die Klägerin nicht erforderlich ist, und die Hilfsmitelegenschaft selbst gar nicht in Frage gestellt (*LSG-Urteil, Umdruck S 8 f*). Wie der Senat zu dem in § 33 Abs 1 Satz 1 SGB V als 3. Variante genannten Zweck (*vgl jetzt auch § 31 Abs 1 Nr 3 SGB IX*) in ständiger Rechtsprechung betont (*vgl zuletzt Urteil vom 12.8.2009 - B 3 KR 11/08 R -, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*), ist ein Hilfsmittel nur dann erforderlich und von der GKV zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betrifft. Zu diesen allgemeinen Grundbedürfnissen gehören das Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnehmen, Ausscheiden, die elementare Körperpflege, das selbstständige Wohnen sowie das Erschließen eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums (*BSGE 93, 176, 180 = SozR 4-2500 § 33 Nr 7; BSGE 91, 60, 63 = SozR 4-2500 § 33 Nr 3; BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 14*). Mit dieser Rechtsprechung, die auch dem LSG-Urteil zu Grunde liegt, hätte sich die Klägerin auseinandersetzen und darlegen müssen, dass die vom LSG insoweit negierten Leistungsvoraussetzungen gleichwohl gegeben sind und es sich nicht nur um eine begrenzte Hilfestellung in Teilbereichen handelt. Dies ist nicht geschehen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

